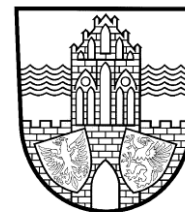


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Angermünde
Der Bürgermeister
FB Planen und Bauen
Markt 24
16278 Angermünde

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: Jeannette.Lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	28.10.2019	63- 03127-19-46	05.12.2019
Grundstück	Angermünde		
Gemarkung	Biesenbrow		
Flur	9		
Flurstück	130	181	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

- Stadt Angermünde
- Flächennutzungsplan _____
- Bebauungsplan _____
- vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“
- sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 29.11.2019 (Fristverlängerung bis 4.12.2019)

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Bauordnungsamt, Technische Bauaufsicht

Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht/Bauplanung

Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde/Baudenkmalschutz

Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Verkehrliche Infrastruktur

Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

E 1

Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Dr. Schulz -2463

Dem Vorhaben stehen derzeit Belange des Denkmalschutzes für Teilflächen des Änderungsbereiches entgegen.

E 2

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ liegt vollständig im SPA „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401).

Südlich grenzt das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ an die Vorhabenfläche an. Südwestlich befindet sich das FFH- Gebiet „Hintenteiche bei Biesenbrow“ (DE 2849-301), das vollständig als Naturschutzgebiet „Hintenteiche bei Biesenbrow“ ausgewiesen ist.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)

Die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB sind nicht berücksichtigt worden. Damit kann eine Beeinträchtigung gewichtiger Belange derzeit nicht ausgeschlossen werden.

b) Rechtsgrundlage:

- § 1 (6) Nr. 7b BauGB
- BNatSchG
- BbgNatSchAG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

zu E 1

Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Dr. Schulz -2463

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Denkmalschutzes sind in den Plandokumenten darzulegen und abschließend zu bewerten (siehe hierzu auch die sonstigen fachlichen Informationen).

zu E 2

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 34 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019* ist anzuwenden.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist zunächst auf der Grundlage der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen zu ermitteln, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, die betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Vorprüfung sind die in der Verwaltungsvorschrift des MLUL erforderlichen Angaben des Projektträgers nötig. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL) zu dokumentieren.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht auszuschließen ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Verbleiben nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung keine vernünftigen Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Projekt zulässig

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Absatz 2 BNatSchG).

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zulassen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die erforderlichen Prüfschritte der Verträglichkeitsprüfung können auch im Zusammenhang mit der Umweltprüfung abgearbeitet werden. Soweit Belange des gesetzlichen Biotopschutzes (30 BNatSchG) bzw. Belange des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) betroffen sein können, sind diese gesondert zu betrachten.

Zur Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie für die Eingriffsprognose sind die wesentlichen Schutzgüter zu betrachten.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Der Betrachtungsraum für das Landschaftsbild ist wegen dem in der Nachbarschaft liegenden Landschaftsschutzgebiet mit einem Zusatzkorridor zum Vorhabengebiet in Abhängigkeit von den im Umfeld vorhandenen Landschaftsraumeinheiten zu betrachten.

Soweit sich Sichtbeziehungen ergeben können, sind diese, insbesondere von Wegen/Straßen und Siedlungen, zu betrachten.

Folgende Anforderungen an die konkrete Bestandserfassung sind zu stellen:

- Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sind Aussagen zur Bodenart und Bodenfruchtbarkeit zu machen.
- Eine flächendeckende Biotopkartierung der Vorhabenfläche bzw. des Geltungsbereiches und der angrenzenden Flächen nach dem aktuellen brandenburgischen Biotopkartierschlüssel ist vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kartierung sind kartenmäßig im geeigneten Maßstab darzustellen.
- Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderung in Verknüpfung mit ihrer faunistischen Bedeutung einzuschätzen.

- Neben der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung sind mögliche Auswirkungen auf weitere gemäß §§ 20 ff BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft zu prognostizieren.
- Der Umweltbericht muss Aussagen treffen, inwiefern artenschutzrechtliche Belange von der Planung berührt werden. Mit welchen Auswirkungen ist ggf. auf im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Arten zu rechnen?

Insbesondere sind folgende Bestandserhebungen erforderlich:

- Vollständige Brutvogelkartierung von Mitte/Ende März bis Ende Juli im Bereich der Vorhabenfläche einschließlich eines Puffers (+100-200 m) in Abhängigkeit von den Nutzungsarten/Landschaftselementen durchzuführen. (7 Begehungen, davon sechs Tag- und eine Nachtbegehung) Die Erfassung richtet sich nach den Qualitätsstandards der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft.
- Die Bedeutung der Fläche für Zug- und Rastvögel insbesondere in Bezug auf das Rastgeschehen im FFH/NSG „Hintenteiche Biesenbrow“ ist einzuschätzen. Der Untersuchungsrahmen ist mit der uNB abzustimmen.
- Im Besonderen ist eine Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Amphibien/Reptilien vorzunehmen. Ein bis zwei stichprobenartige Erfassungen bei geeigneten Witterungsbedingungen.
- Die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse, (Habitateignung)

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

In Abhängigkeit von den prognostizierten erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind Maßnahmen zur Überwachung vorzuschlagen. Der Vorhabenträger sollte zu einer Berichtspflicht gegenüber der Gemeinde nach Umsetzung und Durchführung des Vorhabens und aller festgesetzter Maßnahmen verpflichtet werden.

- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Das beabsichtigte Vorhaben ist detailliert darzustellen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zwischen bau-, anlagen- und ggf. betriebsbedingten Eingriffen zu differenzieren.

Ausgehend von einer nachvollziehbaren detaillierten Darstellung der Bestandssituation sind die Auswirkungen schutzgut- und vorhabenbezogen zu prognostizieren. Davon ausgehend sind erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz, ggf. auch zur Gestaltung gemäß Kap. 9 HVE, konfliktbezogen abzuleiten.

Von standardmäßigen Bepflanzungen ist jedoch abzusehen.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sein können und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen sind, um die Vollzugsfähigkeit des B-Planes zu ermöglichen.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind grundsätzlich konfliktbezogen und so konkret wie möglich festzulegen. Insbesondere die geplante Heckenstruktur im westlichen Planteil, hinter straßenbegleitenden Gehölzen (Allee) ist zu hinterfragen.

Textliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollten im Umweltbericht konkretisiert werden. Die Angaben zur Anzahl bzw. Pflanzdichte, die zu verwendenden Gehölzarten in Form einer Pflanzliste, die einzusetzende Mindestqualität der Pflanzware und der Zeitraum für die Anwachs-, Erhaltungs- und Unterhaltungspflege der Pflanzungen könnten auch in einem Maßnahmeblatt (HVE, Anlage 3) zusammengefasst werden. Bei geplanten Heckenpflanzungen ist die Mindestbreite unter Berücksichtigung von Saumstreifen anzugeben.

Biotopflächen innerhalb der bebaubaren Fläche, die einen höheren Biotopwert haben als die landwirtschaftliche Nutzfläche, sind nicht zu überbauen und möglichst Maßnahmen zur Vernetzung vorzusehen.

Die Biotopflächen, die als private Grünflächen bzw. als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sind hinsichtlich der Lage im Plangebiet oder/und der Größe eindeutig zu bestimmen (Bestimmtheitsgrundsatz).

Um Irritationen zu vermeiden, sind für die randlichen privaten Grünflächen, außerhalb der Baugrenze, klare Maßgaben zur Zulässigkeit von Zaunanlage und Servicewege zu setzen. Soweit Servicewege zulässig sind, sind diese grundsätzlich in unversiegelter Bauweise vorzusehen.

Der geplante Erdwall könnte als Aufschüttung in Abhängigkeit von der Höhe und der in Anspruch genommenen Fläche eingriffsrelevant sein. Die erforderliche Pflanzung ist funktions- und sachgerecht zu planen.

Für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist für jede Maßnahme ein Maßnahmeblatt in Anlehnung an die HVE Anlage 3, Maßnahmeblatt, zu erarbeiten. Das Maßnahmeziel ist anzugeben.

Weitere Hinweise:

Erfahrungsgemäß wird beabsichtigt, Werbeanlagen aufzustellen. Neben Größen- bzw. Höhenbeschränkungen sollte die Anzahl der Werbeanlagen auf höchstens eine Anlage begrenzt werden.

Zur Sicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage bei Betriebseinstellung sollte der Vorhabenträger verpflichtet werden, eine unbefristete, in Abhängigkeit von der Investitionshöhe, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel in Anlehnung an §§ 67 Abs. 3ff VVBbgBO, das zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet ist, zu erbringen.

Die differenzierte Festsetzung der GRZ und Gebäudehöhen ist aus Sicht der uNB vorteilhaft.

Bei der Festsetzung der Bodenfreiheit sollte berücksichtigt werden, dass eine Schafbeweidung angestrebt wird. Um Verletzungen der Tiere vorzubeugen und auch zur Verringerung der Beschattung unterhalb der Module sollte deshalb eine Bodenfreiheit von mindestens 80 cm festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Zaunanlage sollte im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beweidung und der technischen Ausführung zwischen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Erforderlichkeit zum Schutz der Weidetiere abgewogen werden. Zum anderen sollte auch die Durchgängigkeit für Kleintiere Berücksichtigung finden.

Die Schafbeweidung unter Beachtung der Nutztierdichte und die Nutzung der Frei- und Grünflächen als Bienenweide ist von Seiten der uNB ausdrücklich zu begrüßen.

Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Technische Infrastruktur

Frau Peotrowske -4465

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf dem Areal ausgewiesen, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.08.2018 für die Europäische Gasanschlussleitung – EUGAL vorgehalten wird s. Anlage.

Planungen jeglicher Art sind mit der GASCADE Gastransport GmbH abzustimmen.

Die GASCADE Gastransport GmbH
Fachbereich GNL
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
e-mail: leitungsauskunft@gascade.de

ist am Verfahren zu beteiligen.

Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle

Herr Loose -1738

In der Planungsphase ist die Bereitstellung von Löschwasser zu berücksichtigen (48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden).

Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung

Frau Lange -4463

Planzeichnung:

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV).

Die Planunterlage ist daher auf der Grundlage einer Liegenschaftskarte herzustellen.

In den Planunterlagen sind insbesondere diejenigen Flurstücksgrenzen, die für die Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend geometrisch eindeutig darzustellen.

Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind daher grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig (2.1 PlanzeichenVV).

Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind die Höhenangaben zu ergänzen.

Die Planunterlage sollte über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus auch die unmittelbar angrenzenden Grundstücke und Verkehrsflächen darstellen, um die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld und auch umgekehrt mögliche Auswirkungen des Umfeldes auf das Plangebiet beurteilen zu können.

Eine auf dem Bebauungsplan abgebildete Übersichtskarte, die die Lage des Geltungsbereichs im weiteren Umfeld in einem kleinen Maßstab zeigt, ist nicht ausreichend (Auszug Arbeitshilfe Bebauungsplanung Brandenburg).

Insbesondere die westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke sollten in die Darstellung der Planzeichnung (Teil A) aufgenommen werden, da insbesondere für die hier angrenzenden Nutzungen (Wohnhaus Leopodsthaler Straße 1, Leopodsthaler Straße, Gramzower Weg) die Auswirkungen des Vorhabens beachtlich sind. In der Regel sollte die Planunterlage für einen Bebauungsplan folgende Inhalte umfassen:

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen
- öffentliche Verkehrsflächen und ihre Bezeichnung
- stehende und fließende Gewässer
- Gebäude mit Hausnummern

- Gebäudenutzungen
- Angaben zur Geschossigkeit
- Bäume und andere wesentliche Vegetationselemente
- Höhenangaben (ausgewählte Punkte)
- oberirdische Leitungen und Anschlussschächte unterirdischer Leitungen.

Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung entsprechend der *Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches* (Planunterlagen VV) vorzunehmen:

„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“

Begründung:

Für das sonstige Sondergebiet sind 2 Zweckbestimmungen vorgesehen (SO 1 Photovoltaik und SO 2 Elektrolyse). Die Begründung ist unter Punkt 1.2 und 4.3 ist dieser Sachverhalt zu ergänzen.

Unter Punkt 4.4 (Maß der baulichen Nutzung) sollte auch eine kurze Beschreibung der geplanten Wasserstoffanlage (Elektrolyse) vorgenommen werden. Bauplanungsrechtlich wird derzeit eingeschätzt, dass dem Information suchende Bürger diese Nutzungsform nicht unbedingt bekannt ist.

Auch unter Punkt 5 (Immissionsschutz) sollte die Wasserstoffanlage betrachtet werden, insbesondere da diese später in der Nähe eines Wohnhauses realisiert werden soll.

Unter Punkt 12 (Flächenbilanz) sollte der Ist-Bestand dem Plan-Bestand gegenübergestellt werden.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss entsprechend § 1a (2) S. 4 BauGB begründet werden.

Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere auch Konversionsflächen, Brachflächen und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a (4) BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden ist, soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b (Natura-2000-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Dr. Schulz -2463

Im Plangebiet sind die drei folgenden Bodendenkmale sicher bekannt:

- Biesenbrow 035: Siedlung der Bronze- bis Eisenzeit und Slawenzeit sowie Einzelfund der Jungsteinzeit (auf 200 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)
- Biesenbrow 034: Siedlung der Bronze- bis Eisenzeit und Slawenzeit sowie Einzelfund aus dem Mittelalter (auf 180 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)
- Biesenbrow 033: urgeschichtliche Siedlung (auf 200 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)

Diese wurden im Zuge der Verlegung der OPAL- und EUGAL-Ferngastrassen entdeckt und im Trassenbereich archäologisch untersucht (hier von Nord nach Süd: siehe Karte in der Anlage):

Derzeit sind die Bodendenkmale lediglich als Punkt (Mittelpunktskoordinate der Ausgrabungsflächen) kartiert. Die noch ausstehende flächige Abgrenzung dieser Bodendenkmale ist Aufgabe des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Für die Darstellung der Bodendenkmale im Flächennutzungsplan genügt vorerst die Darstellung der Fläche mit einem Radius von 150 m um die jeweiligen Denkmalspunkte.

Im Umfeld des Plangebietes sind diverse weitere Bodendenkmale bekannt.

Das Plangebiet selbst war ursprünglich durch diverse Kleinstgewässer geprägt. Damit ist das gesamte Plangebiet als siedlungstopographisch günstiges Gebiet anzusehen. Hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit bisher nicht entdeckten Bodendenkmalen zu rechnen.

Das gesamte Plangebiet ist damit eine „Bodendenkmalverdachtsfläche“. Dieser Sachverhalt ist als Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (**LSG-VO**) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017 „Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (**HVE**) – Stand April 2009, (Hrsg: MLUV)

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (**VVBbgBO**), Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 18. Februar 2009 (Amtsblatt für Brandenburg, Nr.10 S. 459)

Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Anlage:

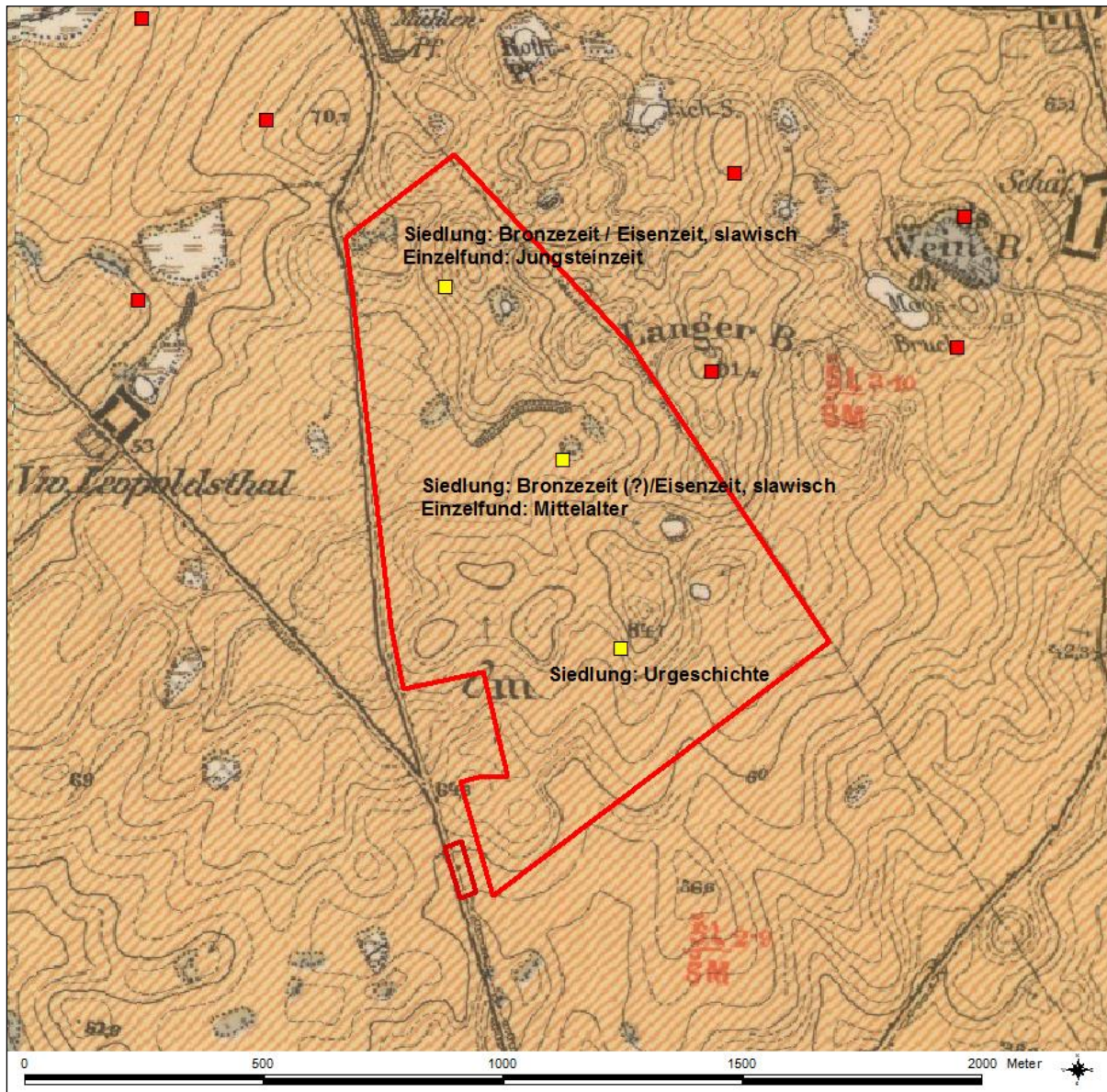


Abbildung 1: Historische Übersichtskarte (geolog MTB 1899) mit derzeit bekannten Bodendenkmalen (Stand: 12.11.2019)



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Angermünde
Postfach 1138
16272 Angermünde

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/137+74#312321/2019
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29. November 2019

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow"
der Stadt Angermünde**

Ihr Zeichen: vBP Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow frühzTÖBBet.docx

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 28.10.2019
- Begründung mit Umweltbericht, 09/2019
- Planzeichnung, 09/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 29. November 2019 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow" Stadt Angermünde
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Referat: N1 Bearbeiter/In: Hr. Heiß Telefon: 0335 5603236 Mail: rainer.heiss@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Grundsätzliches Das LfU Referat N 1 nimmt im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als die nach § 1 Abs. 3 der

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013¹ zuständige Naturschutzbehörde Stellung. Die Zuständigkeit des LfU ergibt sich im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus der Festsetzung des Sondergebietes sonstige Sondergebiet Elektrolyse (SO 2 Elektrolyse) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Wasserstofferzeugungs-, und Speicheranlagen einschließlich der Nebenanlagen sowie deren technische Erschließung. Die im Entwurf als zulässig bestimmten Nutzungen unter Nr. 1.2 und 1.3 können genehmigungsbedürftig nach BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV Nr. 4.1.12 - Herstellung von Wasserstoff und Nr. 9.3.1 bzw. 9.3.2 je nach Mengenschwelle sein. Die für die Errichtung und Betreibung einer derartigen Anlage erforderliche Zulassung wird durch das LfU zu erteilen sein.

In dem zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegten Erläuterungsbericht werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nur kurz angesprochen. Danach ist für das Vorhaben vorgesehen, ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen zu nutzen, die mit einigen wenigen ökologisch bedeutsameren Biotopstrukturen gegliedert sind. Im Rahmen des für den Plan zu erstellenden Umweltberichtes sind die folgenden grundlegenden Untersuchungsschwerpunkte bezüglich der naturschutzrechtlich zu prüfenden Belange zu betrachten:

1. Artenschutzrechtliche Belange, Biotopschutz, Baumschutz, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
2. Schutzgebietssystem Natura 2000
3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Hierzu sind die erforderlichen Untersuchungen nach den einschlägigen Methodenstandards durchzuführen, soweit sie zur notwendigen Klärung der zu berücksichtigenden Sachverhalte erforderlich sind. Weitere grundlegende Ausführungen unter b).

Da das Vorhabensgebiet vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach nationalem Naturschutzrecht (§§ 23 bis 27 BNatSchG) liegt, sind flächenschutzrechtliche Entscheidungen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte).
Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung **geschützter Biotope**.

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffende (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

¹ (GVBl.II/13, [Nr. 43]) - http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_43_2013.pdf

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biototyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen
Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.
- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen.

Über die Zulässigkeit der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist dann abschließend auf der Zulassungsebene für das konkreten Vorhabens zu entscheiden.

2. Prüfung, ob es im Plangebiet **Naturdenkmale** im Sinne des § 28 BNatSchG gibt und Darlegungen, wie diese zu schützen sind (Festsetzungen der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

3. Prüfung, ob es im Plangebiet **geschützten Landschaftsbestandteils** entsprechend des § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 17 BbgNatSchAG gibt und Darlegungen wie diese im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

4. Ist aufgrund der Planung die **Fällung von Bäumen / Hecken**, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
Einzelbäume: Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
Hecken: Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

5. **Besonderer Artenschutz**

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Avifauna – Brutvögel, sowie Ermittlung der Bedeutung der Fläche für Zug- und Rastvögel
- Prüfung der Eignung der Fläche / von Teilflächen als Lebensraum für Amphibien/Reptilien; bei entsprechender Eignung qualifizierte Bestandserhebung. Nach Angaben der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin liegen Amphibiennachweise westlich der Pflasterstraße für folgende Arten vor : Laubfrosch, Rotbauchunke, Moorfrosch, Wechselkröte.

Ggf. im Plangebiet befindliche Landlebensräume dieser Arten sind zu berücksichtigen.

- Bedeutung der Fläche bzw. der Teilflächen mit wertvolleren Biotopstrukturen (insbesondere Gehölzbestände) als Lebensraum für Fledermäuse.

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards. Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung der Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden

Ausnahmevoraussetzungen

7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Natura 2000 Schutzgebiete

Auf Grund der Lage der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im SPA „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401) ist die Prüfung der Verträglichkeit des Planes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes erforderlich. Ich gehe davon aus, dass die Prüfung auf der Grundlage einer qualifizierten Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird. Da der Bereich des Planes in einem Landschaftsraum des SPA liegt, der für das Zug- und Rastgeschehen eine hohe Bedeutung haben dürfte, kann davon ausgegangen werden, dass bei einem dauerhaften Flächenentzug von ca. 85 ha erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. So ist das NSG und FFH-Gebiet „Hintenteiche bei Biesenbrow“, welches nur ca. 1.000 m westlich der Vorhabensfläche liegt, eines der zentralen Brut-, Mauser und Rastgebiete wertgebender Vogelarten in der großräumigen Agrarlandschaft des SPA. So wurden bei Feldzählungen bis zu 700 rastende Nordische Gänse im 5 km-Umfeld des FFH-Gebietes festgestellt und die Naturwacht hat im Oktober 2002 10.000 „Feldgänse im Teichgebiet registriert“ (Auszug aus dem FFH-MP). Die Ackerflächen in der Umgebung, so auch die Vorhabensfläche, dienen als Vorwartehof.

Das FFH-Gebiet „Hintenteiche bei Biesenbrow“ (DE 2849-301) befindet sich nur ca. 1.000 m westlich der Vorhabensfläche. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Gebietes durch „Hineinwirken“ von Auswirkungen der Planung sind im Rahmen einer Vorprüfung abzuklären.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 ist zu berücksichtigen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Schwerpunkte im Rahmen der Eingriffsfolgenbewertung sollten insbesondere sein:

- Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild, wobei der Betrachtungsraum wegen dem in der Nachbarschaft liegenden Landschaftsschutzgebiet mit einem Zusatzkorridor zum Vorhabengebiet in Abhängigkeit von den im Umfeld vorhandenen Landschaftsraumeinheiten zu betrachten ist. Eine Visualisierung sollte vorgenommen werden, um festzustellen, inwieweit die Landschaftsbildbeeinträchtigung in das Biosphärenreservat hinein wirksam wird.
- Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotopstrukturen der Vorhabensfläche, sowie auf die Habitate der im Gebiet festgestellten Brut- und Rastvögel sowie Amphibien/Reptilien und Fledermäuse, soweit entsprechend geeignete Habitatstrukturen für diese Artengruppen im Rahmen der Biotopkartierung identifiziert wurden.
- Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere bezüglich der ökologisch wertvolleren Biotopstrukturen) sowie Kompensationsmaßnahmen auf der Plangebietsfläche. Gehölzstrukturen zur Kompensation von Beeinträchtigungen (Heckenpflanzungen) sollten dabei nicht wie in der vorliegenden Unterlage dargestellt 3 m breit sein, sondern eine Mindestbreite von 5 m aufweisen.

Fachliche Grundlage zur Eingriffsfolgenbewältigung bilden grundsätzlich die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“, MLUV 2009 - https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf.

Seitens der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin wird darauf verwiesen, dass die Straße von Biesenbrow nach Leopoldsthal als historische Pflasterstraße nach Schutzgebietsverordnung geschützt ist. Zur Erschließung (dauerhaft und während der Bauphase) werden keine detaillierten Angaben gemacht. Entsprechende Aussagen und notwendige Maßnahmen zum Schutz der Pflasterstraße sind im weiteren Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu treffen bzw. vorzusehen.

Dieses Dokument wurde am 27. November 2019 durch Rainer Heiß schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow" Stadt Angermünde
	Ansprechpartnerin: Frau Börner Tel. 03331 441 722 E-Mail: T2@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Die Blendwirkungen sind auf Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 veröffentlicht, im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2014 gutachterlich zu untersuchen.
Auf Grundlage des Leitfadens KAS 18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ ist ein Abstandsgutachten zu erarbeiten.
Siehe Ausführungen unter Punkt 4.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planungsziel

Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca. 90 MW auf einer Fläche von 87 ha zu schaffen. Der erzeugte Strom soll vor Ort zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf nach § 11 Abs. 2 BauNVO

- ein Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie
- ein Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung Elektrolyse

fest.

Als zulässig werden Solarmodule, erforderliche Nebenanlagen, Trafo- u. Wechselrichterstationen, Wartungsflächen sowie die Errichtung und der Betrieb von Wasserstofferzeugungs- und Speicheranlagen einschließlich der Nebenanlagen und jeweils die Erschließung bestimmt.

Das Vorhaben erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Beteiligung des Landesamtes für Umwelt zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Die als zulässig bestimmten Nutzungen beinhalten die planungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen, die nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4.BImSchV) Anhang 1 genehmigungsbedürftig sind. Die Wasserstofferzeugung und Lagerung sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Lfd.-Nr. 4.1.12 sowie Lfd.-Nr. 9.3.1 bzw. 9.3.2 je nach Mengenschwelle genannte Anlagen.

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen/Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: § 3,5,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Blendwirkung

Die Ausführungen unter Nr. 5 der vorliegenden Unterlage sind nicht ausreichend für eine Bewertung der Blendwirkung auf die Nachbarschaft. Unter Berücksichtigung der großflächigen Festsetzung von Flächen für Photovoltaiknutzung und der Lage von Immissionsorten westlich des Geltungsbereiches wird empfohlen, die Blendwirkung gutachterlich zu untersuchen, ggf. sind Maßnahmen der Minderung festzusetzen.

Geräusche

Lärmemissionen werden bei PVA in der Regel durch die Wechselrichter und Trafos verursacht. Auch die als zulässig bestimmte Nutzung der Wasserstoffherstellung steht im Zusammenhang mit Geräuschemissionen (Verdichter, tieffrequente Geräusche).

In den Planunterlagen ist plausibel darzulegen, dass Geräuschemissionen keinen Konflikt zur angrenzenden Wohnnutzung hervorrufen können. Geeignete Maßnahmen der Minderung sind zu benennen, ggf. gutachterlich zu untersuchen und als Festsetzungen aufzunehmen.

Alternative Standorte

Nicht nachvollziehbar ist die Prüfung alternativer Standorte. In der weiteren Planung sollte nachvollziehbar die getroffene Aussage auf S. 12, dass keine weiteren großflächigen Standorte zur Verfügung stehen, dargelegt werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Grundlage: § 50 BImSchG

Die als zulässig bestimmten Anlagen erfordern auf Grundlage des § 50 BImSchG eine Berücksichtigung hervorgerufener Auswirkungen durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU, da Wasserstoff in der Stoffliste des Anhangs I (Nr. 2.44) der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannt ist. Mit einer Mengenschwelle ab 5.000 kg liegt ein Betriebsbereich vor, der als Ort von Unfällen eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle auf Schutzobjekte erfordert.

Hierfür ist auf Grundlage des Leitfadens KAS 18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ ein Abstandsgutachten zu erarbeiten.

Dieses Dokument wurde am 28. November 2019 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow" Stadt Angermünde

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Brunhilde Kapinos
Sachbearbeiterin (Referat W13)

Dieses Dokument wurde am 8. November 2019 durch Brunhilde Kapinos schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Angermünde

FB Planen und Bauen z.Hd. Stadtoberinspektor Herr Schwanebeck

12/2019/Frau Pape

PF 1138

Potsdam, den 05.12.2019

16272 Angermünde

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: u.schwanebeck@angermuende.de

Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am vBP „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“

-gilt auch für die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow

Ihr Zeichen: vBP Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow frühzTÖBBet.docx

Sehr geehrter Herr Schwanebeck,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Die SPP Energy Project 13 GmbH & Co.KG, ein Tochterunternehmen der SPP Energy GmbH, mit Sitz An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf, plant die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit dazugehörigem Kraftwerk zur Erzeugung von Wasserstoff als Speichertechnologie.

Die Stadt Angermünde kommt diesem Ansinnen mit der Erarbeitung eines vBP entgegen mit der Begründung, den Ausbau regenerativer Energien auf ihrem Gemeindegebiet weiterhin fördern zu wollen. Ihr steht allerdings kein eigenes Konzept zur Steuerung von ansiedlungswilligen Unternehmen zur Verfügung, so dass sie nur reagiert anstatt zu agieren.

Um ein solches Projekt zu realisieren, sind viele Aspekte zu betrachten, die in dem bisher vorliegenden Papier noch weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Zur Beurteilung der Planung fehlen überdies wichtige Voraussetzungen wie der naturschutzfachliche Bericht, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die SPA-Verträglichkeitsprüfung, neben weiteren Untersuchungen.

So wie der Entwurf derzeit vorliegt, muss er aus mehreren Gründen abgelehnt werden.

Wir führen hier nur grob auf, welche Hindernisse sich auf den ersten Blick ergeben. Eine gründliche und detaillierte Begründung wird vorgelegt, wenn der B-Plan in der jetzt umrissenen Kulisse fortgeführt werden sollte und die geforderten Verträglichkeitsprüfungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan vorliegen.

Begründung:

-Die Planung steht im Widerspruch zum Erhalt und des Schutzes des Freiraumverbundes des Landes Brandenburg

-Geplant wird auf einer Fläche von knapp 90 ha am östlichen Rand des UNESCO-Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, zwar außerhalb, aber mit vorhersehbaren Effekten auf das Schutzgebiet.

-Die Fläche liegt vollständig im SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ und benachbart zum NSG „Hintenteiche Biesenbrow“.

-Sie ist auf Ackerboden mit einer Bodenwertzahl zwischen 30 und 50 Bodenpunkten geplant, die damit zu den wertvollsten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Uckermark gehört.

-Außer PV-Paneelen ist die Errichtung eines Kraftwerks vorgesehen, um die gewonnene Energie über Speichertechnologie speichern zu können. Damit handelt es sich um ein industrielles Vorhaben, das in der offenen Landschaft nicht errichtet werden darf. Solche Anlagen sind auf Gewerbestandorten oder Industriegebieten zu errichten. Die Stadt Angermünde verfügt bereits über solche Gewerbestandorte, die für industrielle Projekte vorgesehen sind.

Ackerland ist bereits heute von großem Wert und wird zukünftig noch wertvoller – aber nicht, um darauf Industrieanlagen aufzustellen, sondern für die Nahrungsmittelproduktion. Dabei gibt die jeweilige Bodenwertzahl gute Hinweise dafür, ob es sinnvoll ist, eher arme Böden für die Solarnutzung freizugeben, oder ob hochwertige Böden der Futter- und Nahrungsmittelerzeugung vorbehalten bleiben sollen. Im hier in Rede stehenden Fall ist eine Bodenwertzahl von bis zu 50 Bodenpunkten ein starkes Argument gegen eine landwirtschaftsfremde Nutzung und muss unbedingt Berücksichtigung finden.

-Die Stadt Angermünde schöpft bis heute in keiner Weise das große Potenzial aus, das eine große Anzahl von für Photovoltaik-Anlagen geeigneten Dachflächen im Gemeindegebiet darstellt. Diese Dachflächen müssen als erste genutzt werden, bevor überhaupt darüber nachgedacht werden muss, ebenerdige Anlagen zu errichten. Mit so einer kleinteiligen, dezentralen, individuellen Nutzung würden tatsächlich auch die BürgerInnen der Gemeinde an der Nutzung regenerativer Energie beteiligt werden können, nicht nur Großinvestoren, die aufgrund gegebenen Grundbesitzes handeln wollen. Damit würde auch deutlich mehr Akzeptanz in der Bürgerschaft für die neuartigen Strukturen erreicht werden.

-Etwa 2010 hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Angermünde den Beschluss gefasst, keine PV-Anlagen auf Ackerland mit Bodenwertzahlen über 18 Bodenpunkten zuzulassen. An diesen Beschluss erinnern wir hiermit.

-Im Vorentwurf wird behauptet, Investoren seien auf großflächige Ackerflächen zur Errichtung von großen PV-Anlagen angewiesen. Das trifft nicht zu, denn solche Anlagen wurden und werden bevorzugt auf Konversionsflächen errichtet und eben nicht auf gutem Ackerboden.

Die Ausweisung von Sondernutzungsgebieten in der freien Landschaft muss zwingend nachweisen können, dass es keine anderen Möglichkeiten für die beabsichtigte Nutzung gibt. Die Gemeinde muss selbstverständlich den Vorgaben des LEP HR folgen, d.h. sie hat auf den Erhalt des Freiraumverbunds zu achten. Wie eben ausgeführt, ist dieser Nachweis darüber, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, nicht erbracht worden.

Angermünde hat durchaus auch weniger wertvolle Flächen in seinen Gemarkungen, die als erste für die Solarstromgewinnung genutzt werden sollten. (abgedeckte Mülldeponien, aufgelassenes Grubengelände – die ehemalige Sandgrube des Kalksandsteinwerks Angermünde, südöstlich der Ortslage) Auszuweisende Sondernutzungsgebiete „Photovoltaik“ sollen dort angesiedelt werden, nicht im Freiraum. Die Gemeinde ist verpflichtet, das BNatSchG mit zur Grundlage von Entscheidungen zu machen und hat die Pflicht zur Prüfung der Vermeidung von Eingriffen zu beachten. Hierzu ist die **Erarbeitung eines Regenerative-Energien-Konzepts** für die Gemeinde und ihre zugehörigen Ortsteile zwingend notwendig, um zu vermeiden, dass die Stadt für potenzielle Investoren keine umsetzbaren Vorschläge für die Flächennutzung durch z.B. regenerative Energiegewinnung vorlegen kann.

-Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an eine **historische Pflasterstraße** an, die die Grenze des Biosphärenreservates darstellt. Pflasterstraßen sind laut Verordnung des Schutzgebietes unter strengem Schutz. Die angestrebte Nutzung steht diesem Schutz entgegen, da die Errichtung einer solchen Anlage wie geplant zu intensivierten Verkehrsströmen führen würde und damit die Last auf der Pflasterstraße vervielfachen würde. Eine Schädigung der Straße wäre unvermeidlich. Laut Biosphärenreservatsverordnung sind die historischen Pflasterstraßen im Gebiet als kulturelles Erbe zu erhalten und zu pflegen. Es fehlt eine Aufstellung der zu erwartenden Verkehrsströme im Zusammenhang sowohl mit der Bauphase als auch späterhin bei Betrieb der Anlage. Erst in Kenntnis dieser zu erwartenden Belastungen kann beurteilt werden, welche eventuellen Schäden an der Straße zu erwarten sind.

-Insbesondere unter naturschutzfachlichem Aspekt wird die Errichtung einer solchen raumintensiven Anlage sehr kritisch gesehen. Zwar gibt es zahlreiche Bemühungen, im Zusammenhang mit PV-Anlagen eine Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen trotzdem naturschutzfreundlich zu gestalten und mit Schafbeweidung noch einen Nutzen für den Landwirt zu erzielen. Die Anlage soll vollständig in einer Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Das bedeutet eine Herausnahme der Fläche aus dem den dort lebenden kleinen und größeren Säugetieren, Amphibien und Reptilien jetzt noch zur Verfügung stehenden Lebensraum.

Jedoch liegt die Fläche im Falle von Biesenbrow wie erwähnt im **SPA Schorfheide-Chorin, einem europäischen Schutzgebiet**, und stellt eine bedeutende Rast- und Vorwartefläche für Kraniche, nordische Gänse, Höcker- und Singschwäne dar. Während der periodischen Rast- und Zugzeiten werden dort traditionell große Zahlen der aufgeführten Arten gezählt, in deren Interesse das Schutzgebiet eingerichtet worden ist. Eine PV-Anlage mit nahezu 90 ha Fläche stellt einen hohen Flächenverlust für die rastenden Arten dar und ist nicht zu kompensieren. Hinzu treten weitere neu entwickelte Nutzungen wie Windeignungsflächen in der Nähe, die zu Zerschneidungen der bisherigen Rastflächen geführt haben und bei einigen Arten zu Meideverhalten führen.

Als besonderen Umstand führen wir die unmittelbare Nachbarschaft des NSG „Hintenteiche Biesenbrow“ an. Neben der wichtigen Funktion des NSG als Schlafplatz für nordische Gänse, Sing- und Höckerschwäne, Kraniche und verschiedene Entenarten hat das Schutzgebiet besondere Bedeutung in der relativ ausgeräumten Ackerlandschaft als Brut- und Nahrungsrevier für zahlreiche Arten.

Von besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht auch, dass die kumulative Wirkung der verschiedenen anthropogenen Nutzungen im Landschaftsraum um Biesenbrow vollständig außer Acht gelassen wird. Neben der zunehmenden Zahl der errichteten Windkraftanlagen gehört dazu auch der Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Stettin, der zurzeit in der Vorbereitung ist und einen enormen Eingriff in die Landschaft mit sich bringen wird.

An dieser Stelle verweisen wir auf die inzwischen häufig angewendete Praxis, großflächige PV-Anlagen parallel zu technischen Großbauten wie etwa Autobahnen zu errichten. Auch eine so massive Bahnstrecke wie die derzeit in Planung befindliche Trasse nach Stettin kommt für eine solche Kombination von Nutzungen unter Vermeidung von Landschaftszerschneidung und Konzentration von technogenen Strukturen in Frage. Neu zu errichtende technische Anlagen dürfen sich nicht nach der Flächeneigentümerschaft des jeweiligen Investors richten, sondern haben dem vorrangigen öffentlichen Interesse der Gesellschaft zu folgen.

Fazit:

Sämtliche hier aufgeführten Hinweise verstehen sich als grobe Zusammenfassung. Eine ausführliche Stellungnahme zum Vorhaben kann erst abgegeben werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen und Untersuchungsergebnisse vorliegen. Aus unserer Sicht sind angesichts des Umfangs des Projekts ein **Raumordnungsverfahren** sowie eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** und die **SPA-Verträglichkeitsprüfung** notwendig.

Für den naturschutzfachlichen Untersuchungsbericht fordern wir eine **Biotopkartierung für die gesamte Fläche inklusive eines 300-m-Radius**. In der geforderten UVP muss ein besonderer Schwerpunkt auf Amphibien, Vögel, Insekten und Fledermäuse und auf den Einfluss des Vorhabens auf das **NSG „Hintenteiche Biesenbrow“** gelegt werden. Weiterhin sind die diesbezüglichen Wechselwirkungen und die Untersuchungen der kumulativen Wirkungen der Windeignungsgebiete im Umfeld gründlich zu untersuchen.

Der Stadt Angermünde empfehlen wir, ein **abgestimmtes Konzept zur Entwicklung und Förderung regenerativer Energiegewinnung** zu erarbeiten, um Investorenwünsche gezielt lenken zu können.

Bei Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen sind die Verbände gerne bereit abschliessend Stellung zu nehmen.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung der o.g. Hinweise und Bedenken einschliesslich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

